



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn

Dr. [REDACTED]


Datum 24. Juni 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/122

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zum neuesten GPA-Prüfbericht an die Stadt Bad Herrenalb, fragdenstaat [#189391]
Ihre E-Mail vom 10 Juni 2021

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

Sie baten um eine Einordnung der Unterrichtung des Gemeinderats über den GPA-Prüfbericht in öffentlicher Sitzung im Vergleich zum Zugang nach LIFG.

§ 114 Abs. 4 S. 2 GemO regelt die Informationsverteilung innerhalb der Exekutive selbst, da Bürgermeister, Gemeinderat und seine Mitglieder Teil des Verwaltungsorgan der Exekutive (§ 23 GemO) sind. Es handelt es sich um eine Regelung der Kommunalverfassung innerhalb der Gemeinde um die Rolle des Gemeinderats als Kontrollorgan zu ermöglichen. Sinn und Zweck des § 114 Abs. 4 S. 2 GemO ist die Unterrichtung des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde, damit dieser seine Überwachungsaufgabe gegenüber der Gemeindeverwaltung erfüllen kann. Die Unterrichtung ist in öffentlicher Sitzung zu erteilen, sofern keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Anders als § 38 Abs. 2 S. 4 GemO, welcher den Zugang zu bestimmten amtlichen Informationen – mit spezifischen Anforderungen in persönlicher Hinsicht an die Person – der Öffentlichkeit ermöglicht, besteht nach § 114 Abs. 4 S. 2 GemO überhaupt kein Recht auf „Zugang zu amtlichen Informationen“ durch die Öffentlichkeit.

Die „eingeschränkte Form“ der Informationserteilung an die Öffentlichkeit über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats kann dies nicht ersetzen. In diesem Rahmen wird kein Zugang zum vollständigen Prüfbericht erteilt, sondern es besteht lediglich die Möglichkeit eines flüchtigen Mithörens in der Sitzung des Gemeinderats zu den „wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts“ (§ 114 Abs. 4 GemO), sofern dieser in öffentlicher Sitzung tagt. Wird die Sitzung nach § 35 Abs. 1 S. 2 GemO nichtöffentlich abgehalten, besteht keine direkte Zugangsmöglichkeit zu den amtlichen Informationen: „Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

Über den Umfang einer weitergehenden Unterrichtung des Gemeinderats und der Öffentlichkeit entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, da nur ein Mindestmaß an Publizitätspflicht vorgeschrieben ist.

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 LIFG wird darauf verwiesen, dass die Prüfungseinrichtungen und –behörden nach §§ 109 bis 114a GemO und § 48 LKrO hinsichtlich der Ergebnisse ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeiten von Zugang ausgenommen sind, nicht so die Ergebnisse beide den geprüften Stellen (vgl. L-Reg LT-Drucksache 15/7720, S. 65). Hier ist der Zugang auf Basis des § 1 Abs. 2 LIFG zu prüfen.

Wir halten daher § 114 Abs. 4 S. 2 GemO nicht für eine Regelung, die typischerweise den Zugang zu amtlichen Informationen nach § 3 Nr. 3 LIFG ausschließt.

Die informationspflichtige Stelle kann sich auf die gesetzlich vorgesehenen Schutzgründe berufen. „Soweit und solange“ entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG ein offener vertraulicher Beratungsprozess über die Ergebnisse des Prüfberichts notwendig ist, besteht ggf. die Möglichkeit, den Antrag temporär unter dessen Kennzeichnung nach § 9 Abs. 2 LIFG abzulehnen.

Nach Wegfall der Schutzgründe ist der Zugang nach LIFG aus unserer Sicht möglich. Dabei sind personenbezogenen Daten, Urheberrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf Basis der in den §§ 5 und 6 LIFG dargelegten Rechtsvorschriften zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg